

Volksabstimmung vom 13. Februar 2022

Gestützt auf das Dekret des Regierungsrates des Kantons Schwyz vom 23. November 2021 findet am **Sonntag, 13. Februar 2022** und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Vortagen in allen Gemeinden des Kantons Schwyz eine eidgenössische Volksabstimmung über folgende Vorlagen statt:

Eidgenössische Volksabstimmung

- Volksinitiative vom 18. März 2019 «Ja zum Tier- und Menschenversuchsverbot – Ja zu Forschungswegen mit Impulsen für Sicherheit und Fortschritt»
- Volksinitiative vom 12. September 2019 «Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung (Kinder und Jugendliche ohne Tabakwerbung)»
- Änderung vom 18. Juni 2021 des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben (StG)
- Bundesgesetz vom 18. Juni 2021 über ein Massnahmenpaket zugunsten der Medien

Gestützt auf den Beschluss der Gemeindeversammlung und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen findet in der Gemeinde Morschach folgende kommunale Volksabstimmung statt:

Kommunale Volksabstimmung

- Gemeindeschreiber: Beschlussfassung über die Übertragung der Anstellungskompetenz an den Gemeinderat
- Personal- und Besoldungsreglement: Beschlussfassung über die Kompetenzdelegation an den Gemeinderat

1. STIMMBERECHTIGUNG

Stimmberechtigt sind alle Schweizerbürgerinnen und alle Schweizerbürger, die in der Gemeinde Morschach als Niedergelassene wohnen, das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Stimmberechtigt sind ferner die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer nach Massgabe des Bundesgesetzes.

2. ÖFFNUNG DES ABSTIMMUNGSLOKALS

Morschach Gemeindehaus

Sonntag, 13. Februar 2022

09:45 Uhr - 11:00 Uhr

3. BRIEFLICHE STIMMABGABE

Den Stimmberechtigten werden sämtliche Unterlagen, die sie für die Abstimmung benötigen, zugestellt. Das Stimmrecht kann sowohl brieflich wie auch persönlich an der Urne ausgeübt werden.

4. Stimmausweise und Abstimmungsvorlagen

Für die Abstimmung hat der persönliche Stimmausweis, der allen Stimmberechtigten zugestellt worden ist, Gültigkeit. Stimmberechtigte, welche bis zum 8. Februar 2022 keine Ausweiskarte erhalten haben sollten, werden ersucht, den persönlichen Stimmausweis vor dem Urnengang auf der Gemeindekanzlei anzufordern; auf Wunsch können zusätzliche Botschaften auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.